

---

---

# RECHTSINFO

## DES OBERÖSTERREICH TOURISMUS

---

---

### Veranstaltungssicherheitsgesetz

In Oberösterreich ist seit Jahresbeginn das neue Veranstaltungssicherheitsgesetz in Kraft und gilt, abgesehen von den gesetzlichen Ausnahmen in § 1 Abs. 2, für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen.

1. Neben persönlichen Voraussetzungen, die in § 5 geregelt und einzuhalten sind, beinhaltet das Gesetz 3 unterschiedliche Arten von Veranstaltungen:

**a) Meldepflichtige Veranstaltungen**

- Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, im Rahmen einer Betriebsanlagene-  
nehmigung gemäß § 74 ff Gewerbeordnung,
- Veranstaltungen im Rahmen eines bewilligten Tourneebetriebes (§ 8 dieses  
Gesetzes), sowie
- Veranstaltungen, die von einer Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst sind,

sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Gemeinde, in der die vorgesehene  
Veranstaltungsstätte liegt, schriftlich zu melden:

**b) Bewilligungspflichtige Veranstaltungen**

Veranstaltungen im Tourneebetrieb bedürfen einer Bewilligung der Oö. Landesregierung,  
soweit § 8 Abs. 6 nichts anderes bestimmt. Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung  
nach Abs. 1 ist bei der Landesregierung einzubringen.

**c) Anzeigepflichtige Veranstaltungen**

Ist eine Veranstaltung, weder melde- noch bewilligungspflichtig, ist sie spätestens 6  
Wochen vor Beginn der Gemeinde, in der die vorgesehene Veranstaltungsstätte liegt,  
schriftlich anzuzeigen.

Die Veranstaltungsanzeige gem. § 7 kann von der Homepage des Landes Oberösterreich  
abgerufen werden: [http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xbcr/SID-A0CC1E6C-929D9CBB/ooe/IKD\\_E2\\_Veranstaltungsanzeige.pdf](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xbcr/SID-A0CC1E6C-929D9CBB/ooe/IKD_E2_Veranstaltungsanzeige.pdf)

## 2. Veranstaltungsstättenbewilligung

Veranstaltungsstätten, dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet bzw. betrieben werden. Die Veranstaltungsstättenbewilligung ist schriftlich zu beantragen und kann dann erteilt werden, wenn bau-, feuer-, sicherheits-, sowie gesundheits- und verkehrspolizeiliche Vorschriften eingehalten wurden, die beantragten Veranstaltungsarten den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und auch die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

## 3. Verantwortlichkeit

Die Veranstalter haben neben der Einhaltung der Gesetze und Verordnungen dafür zu sorgen, dass die Besucher weder gesundheitlich noch körperlich beeinträchtigt werden und im Notfall ein rechtzeitiges, rasches und gefahrloses Verlassen der Veranstaltungsstätte gewährleistet ist. Darüber hinaus haben die Veranstalter selbst anwesend zu sein bzw. können sie sich von einer beauftragten Person vertreten lassen.

## 4. Die **Mindestanforderungen** für Veranstaltungen, Veranstaltungsstätten, Veranstaltungseinrichtungen und -mittel sowie die von ihnen ausgehenden Einwirkungen sind in der **Veranstaltungssicherungsverordnung** normiert. Kurz zusammengefasst regelt diese Verordnung ua folgende Punkte:

- rechtliche Eignung von Veranstaltungsstätten
- Barrierefreiheit
- verpflichtender Abschluss einer Haftpflichtversicherung
- zulässiges Gesamtvermögen
- Fluchtweg und Notausgänge
- Sitz- und Stehplätze sowie Ordnerdienst
- Veranstaltungen mit Jugendlichen inkl. Lockangeboten, Alkohol und Drogen
- Toiletten, Waschanlagen, Garderoben
- Veranstaltungstechnik
- Lärmschutz, Rauchen
- Erste Hilfe- und Sicherheitseinrichtungen

Diese und weitere Bestimmungen der Verordnung können unter nachstehendem Link (<http://www.ris2.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?QueryID=LrOO&Gesetzesnummer=20000501>) abgerufen werden.